

Mit dem 01. Januar 2011 gilt bundesweit die Regelung des sogenannten „BF 17“ – seither darf bereits mit 17 Jahren der Führerschein Klasse B erworben werden – allerdings mit ein paar kleinen Einschränkungen:

1. Mindestens ein, höchstens 5 Begleiter können amtlich eingetragen werden
 - die Begleiter müssen mindestens 30 Jahre alt sein
 - mindestens fünf Jahre ihren Führerschein besitzen
 - dürfen nicht mehr als einen „Punkt in Flensburg“ haben



Wichtig: die Gebühr für jede/n Begleiter/in liegt z.Zt. bei ca. 12 €. Für jede begleitende Person muß ein separates Formblatt sowie eine jeweils beidseitige Kopie des Führerscheins und des Personalausweises eingereicht werden.

Bereits mit 16,5 Jahren kannst Du mit der Ausbildung zum BF17-Führerschein beginnen und Deinen Klasse B Führerschein (die BF-17 Erlaubnis) bereits am 17. Geburtstag in den Händen halten. Die Ausbildung unterscheidet sich nicht von der „normalen“ Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klasse B. Es kostet weder mehr noch dauert es länger.



Ganz wichtig:

Die Erlaubnis zum Begleiteten Fahren gilt nur in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich. Solltest Du eine Fahrt in eines der anderen EU-Länder planen, muß der Fahrerwechsel VOR der Grenze erfolgt sein!

Auch interessant:

Für den B17-Fahrer gilt die 0,00 Promille-Grenze, für den Begleiter 0,5 Promille. Klar, daß alle anderen Vorschriften und Gesetze zum Thema „Rauschmittel & Drogen“ (§24a STVG) auch beim Begleiteten Fahren Anwendung finden. Don't drink and drive !

Die Begleitperson kann Platz nehmen, wo er/sie möchte, es ist nicht vorgeschrieben, auf dem Beifahrersitz zu sein. Aktives Eingreifen ist der Begleitperson nicht gestattet, da er/sie nur beratende Funktion hat und nicht Fahrzeugführer/in ist !